



Landkreis Görlitz

**Vorlage Nr.
BV/045/2024**

Geschäftsbereich
Dezernat II

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Ausschuss für Gesundheit und Soziales	23.09.2024	Entscheidung	öffentlich

TOP **Finanzielle Zuwendungen für Leistungen der sozialen Schuldnerberatung der Schuldnerberatungsstellen im Landkreis Görlitz in Umsetzung der SGB II und SGB XII ab dem Jahr 2025**

Dr. Stephan Meyer
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales des Landkreises Görlitz beschließt den Zuschuss für den Bereich Schuldnerberatung für den Landkreis Görlitz in nachstehender Höhe für das Jahr 2025

ASB Betreuungs- und Sozialdienste gGmbH	49.029,10 Euro
Caritasverband Region Görlitz e.V.	49.029,10 Euro
Diakonisches Werk im Kirchenbezirk Löbau-Zittau gGmbH	98.058,20 Euro
DRK Kreisverband Weißwasser e.V.	65.372,13 Euro

Finanzielle Auswirkungen:

Belastungen im laufenden HH-Jahr	261.488,53 Euro
Veranschlagt unter Budget	33.1.1.01
Belastung der Folgejahre	ca. 288.200,- Euro

Begründung

Im Landkreis Görlitz existieren 4 Träger von Schuldnerberatungsstellen, die Ratsuchende an folgenden Standorten beraten:

- | | | |
|--|----------|-------------------|
| - ASB Betreuungs- und Sozialdienste gGmbH, | 0,75 VzÄ | Görlitz |
| - Caritasverband Görlitz e.V., | 0,75 VzÄ | Görlitz |
| - Diakonisches Werk Löbau-Zittau gGmbH, | 1,5 VzÄ | Zittau/Löbau |
| - DRK Kreisverband Weißwasser e.V., | 1,0 VzÄ | Weißwasser/Niesky |

Eine rechtliche Verankerung der Schuldnerberatung findet sich insbesondere in SGB II und SGB XII.

So ist das Ziel der Regelung des § 16a SGB II die Unterstützung der betroffenen Leistungsberechtigten bei der Eingliederung in Arbeit. Die Inanspruchnahme der Schuldnerberatung trägt dazu bei, u.a. Vermittlungshemmnisse abzubauen, um durch die Aufnahme von Erwerbstätigkeit die Hilfebedürftigkeit zu beenden bzw. zu vermindern.

Grundsätzlich sieht die Rechtsvorschrift des § 16a SGB II Ermessen vor. Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16a SGB II erfüllt, reduziert sich das Entschließungsermessen auf Null, d.h., es besteht ein Leistungsanspruch dem Grunde nach (vgl. Münder, LPK SGB II, 7. Auflage, § 16a Rz. 2 f.) Die Leistungen sollen verhindern, dass die Eingliederung in Arbeit an Schwierigkeiten scheitert, die in der allgemeinen Lebensführung ihren Grund haben. Die Leistungen werden im Regelfall als Sachleistungen in Form der Beratung durch Beratungsstellen Freier Träger erbracht.

Die Regelung des § 11 SGB XII schreibt Beratungs- und Unterstützungsleistungen fest. Auf die Inanspruchnahme von Schuldnerberatung ist bei Vorliegen einer Notwendigkeit hinzuwirken. Eine Kostenübernahme in diesem Bereich ist geboten, wenn eine Lebenslage, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht oder erwarten lässt, sonst nicht überwunden werden kann. Der Leistungsberechtigte hat hier einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung, die sich bei Vorliegen eines Bedarfs zur Hilfe zum Lebensunterhalt (außer in atypischen Fällen) zum Leistungsanspruch verdichtet. Auch die objektivrechtliche Pflicht des Sozialhilfeträgers, beim Leistungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Schuldnerberatung hinzuwirken, setzt im Grunde entsprechende Angebote (Schuldnerberatungsstellen) als vorhanden voraus. (vgl. Bieritz-Harder u.a. LPK SGB XII, 11. Auflage, § 11 Rz. 27 f.).

Sowohl die Regelungen in SGB II als auch die Regelungen in SGB XII zielen darauf ab, durch Hilfe bei der Überwindung der Schuldenproblematik die sonst zu gewährenden Leistungen zum Lebensunterhalt in der Höhe zu mindern oder die Erforderlichkeit eines Leistungsbezuges zu überwinden. Besonders einschneidenden Problemlagen, wie dem Verlust der Wohnung oder der Einstellung von Energielieferungen, kann durch eine frühzeitige Inanspruchnahme von Schuldnerberatung entgegengewirkt werden.

Bis 2023 erfolgte die Finanzierung der Schuldnerberatungsstellen durch die Fortschreibung einer im Jahr 2020 getroffenen Einigung. Dieser lag ein Betrag iHv. 56.182,00 Euro je Vollzeitkraft (Durchschnittswert EG 9b unabhängig von Alter und Betriebszugehörigkeit) sowie ein fester, jährlicher Sachkostenzuschuss iHv. 3.000 Euro zugrunde. Lediglich die Personalkosten wurden in den Folgejahren um 2,5 Prozent fortgeschrieben.

Für die weitere Finanzierung der Schuldnerberatungsstellen erfolgten im Jahr 2024 erneute Beratungen. Es wurde deutlich, dass die Personalkosten den aktuellen tariflichen Änderungen Rechnung tragen sollten. Einigkeit bestand nach Diskussionen am Ende darüber, dass an der pauschalen Finanzierung festgehalten werden soll, da eine Einzelfallabrechnung sowohl bei den Trägern als auch in der Verwaltung zu erheblichem Mehraufwand führen würde, der insbesondere bei den Trägern für Beratungsleistungen verloren gehen würde. Mit Blick auf die bei den Trägern unterschiedlichen VzÄ-Anteile wurde der feste jährliche Sachkostenzuschuss thematisiert.

Nach den Beratungen wurde den Trägern für die weitere Finanzierung der Schuldnerberatung folgendes Angebot unterbreitet:

Personalkosten: Grundlage Vergütung VzÄ in EG 9b TVöD (Durchschnitt über alle Stufen – damit also unabhängig von Alter und Betriebszugehörigkeit) Sachkosten iHv. 6 Prozent der Personalkosten

Diese Finanzierung trägt der tariflichen Entwicklung Rechnung und führt über die Koppelung der Sachkosten prozentual an die Personalkosten zu einer Dynamisierung des bis 2023 bestehenden festen Sachkostenbetrages. Die Sachkostenentwicklung wird entsprechend der Stellenanteile abgebildet.

Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass die Schuldnerberatungsstellen auch einem Personenkreis offenstehen, der (noch) keine Transferleistungen über SGB II und SGB XII bezieht, erfolgt die Finanzierung lediglich in Höhe von 90 Prozent der Summe von Personal- und Sachkosten.

Bei den Trägern wurde jeweils mit Schreiben vom 04.09.2024 das weitere Einverständnis mit der getroffenen Finanzierungsregelung abgefragt.

Damit ergeben sich die im Beschlussvorschlag genannten Beträge und ein Gesamtförderbetrag für die Schuldnerberatungsstellen im Jahr 2025 in Höhe von 261.488,53 €.